



## Einladung

### an die Damen und Herren Stadträte


Am **Dienstag, den 08. Dezember 2020, 19.30 Uhr**, findet in der Aula der Grundschule Neckarbischofsheim, Ablassweg 12, in **Neckarbischofsheim** eine **öffentliche Gemeinderatssitzung** statt.

### TAGESORDNUNG:

01. Zustimmungen
  - a. zu der Sitzungsniederschrift vom 22. September 2020
  - b. zu der Sitzungsniederschrift vom 29. September 2020
  - c. zu den Niederschriften schriftlichen Verfahren
    - i. Hochwasserschutzmaßnahme „Steinbruchweg“
    - ii. Personalangelegenheit
    - iii. Personalangelegenheit
02. Betriebsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2021  
hier: Beratung und Beschlussfassung
03. Bericht der BBV zum aktuellen Stand des Breitbandausbaus für Neckarbischofsheim
04. Evangelischer Kindergarten Neckarbischofsheim  
hier: Vergabe zur Durchführung einer europaweiten Ausschreibung der Planungsleistungen
05. Evangelischer Kindergarten Neckarbischofsheim
  - a. Antrag auf Leitungsfreistellung
  - b. Antrag auf eine FSJ-Stelle für das Kindergartenjahr 2021/2022
06. Kommunale Kindergärten Neckarbischofsheim  
hier: Erlass der Kindergartengebühren für die Monate April, Mai und Juni 2020 aufgrund der Corona-Pandemie
07. Feststellung der Jahresrechnung für das Jahr 2019
08. Verzicht auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz nach § 52 Absatz 3 Nr. 2.2 GemHVO (§ 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO)
09. Mündlicher Bericht zum Stand der Abwicklung der investiven Maßnahmen 2020 im Hinblick auf den Haushalt 2021
10. Freiwillige Feuerwehr Neckarbischofsheim  
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Feuerwehr-Kostenersatzsatzung
11. Freiwillige Feuerwehr Neckarbischofsheim  
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung

12. Hallenbad Neckarbischofsheim  
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Gebührenordnung des Hallenbads der Stadt Neckarbischofsheim
13. Satzung über die Erhebung der Hundesteuer  
hier: Beratung und Beschluss über die Neufassung der Hundesteuersatzung
14. Antrag des TV Neckarbischofsheim auf einen Zuschuss für die geplanten Sanierungsmaßnahmen des Kinderbeckens im vereinseigenen Freibad
15. Bebauungsplan „Unter dem Linsenkuchen“  
hier: Grundsatzbeschluss zur Änderung der örtlichen Bauvorschriften (2.1.1 Fassadengestaltung)
16. Verlegung des Rad- und Fußweges zwischen Auwiesenstraße und Schlosspark
17. Grundstücksangelegenheiten:
  - a) Verkauf des Grundstücks Flst. Nr, 533/1, Schulgasse
  - b) Änderung der Bedingungen im Zusammenhang mit dem Verkauf des Grundstücks Flst. Nr. 791
18. Anschlussunterbringung von Flüchtlingen  
hier: Anmietung der Gemeinschaftsunterkunft in der von-Hindenburg-Str. 76
19. Bekanntgaben der Beschlüsse aus der Sitzung des Ausschusses für Technik, Natur und Umwelt vom 08.12.2020
20. Bekanntgaben
21. Anfragen des Gemeinderats
22. Fünfzehn Minuten Fragen und Antworten

Neckarbischofsheim, den 30. November 2020



Thomas Seidelmann  
Bürgermeister

# Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 08. Dezember 2020

Erstellt von: Marion Adams, Kämmereramt, Tel.: 607-30,  
E-Mail: marion.adams@neckarbischofsheim.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter

---



## TOP 02

### Betriebsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2021

#### hier: Beratung und Beschlussfassung

Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Forstbezirk Kraichgau – hat der Stadt Neckarbischofsheim den Betriebsplan 2021 zur Beratung und Beschlussfassung zugesandt. Dieser ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt

Zur Sitzung ist Revierleiter Tobias Dörre eingeladen, der den Plan vorstellen wird.

Der Gemeinderat hat nach § 51 Abs. 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) den Beschluss über den Betriebsplan 2021 herbeizuführen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt dem Betriebsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2021 zu.

## Vorlage

### zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 08. Dezember 2020

Erstellt von: Thomas Seidelmann, Bürgermeister, Tel.: 607-25,  
E-Mail: thomas.seidelmann@neckarbischofsheim.de



Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter

---

#### TOP 03

#### **Bericht der BBV über den Breitbandausbau in Neckarbischofsheim**

Die Versprechen aus dem Jahr 2018, wonach wir 2019, spätestens jedoch 2020 einen flächendeckenden Ausbau des Breitbandnetzes im gesamten Stadtgebiet haben würden, haben sich als nicht verlässlich erwiesen.

Zudem wurde nun bekannt, dass BBV sich von seinem Dienstleister getrennt hat. Das wirft weitere Fragen auf. Die Verwaltung hat Herrn Arno Maruszczuk als ranghohen Vertreter von BBV eingeladen, sich den Fragen des Gemeinderats zu stellen.

Hinweis: Bürgerfragen sind bei diesem Tagesordnungspunkt nicht möglich. Wir bitten deshalb alle Gemeinderäte, selbst auch aktiv zu werden und Fragen aus der Bürgerschaft zu sammeln.

## Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 08. Dezember 2020

Erstellt von: Jürgen Böhm, Hauptamt, Tel.: 60740  
e-m@il: [juergen.boehm@neckarbischofsheim.de](mailto:juergen.boehm@neckarbischofsheim.de)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



### TOP 04

**Evangelischer Kindergarten Neckarbischofsheim**

**hier: Vergabe zur Durchführung einer europaweiten Ausschreibung der Planungsleistungen**

Auf Grund der Vergabeordnung und eines Hinweises der Gemeindeprüfungsanstalt sind Planungsleistungen spätestens nach Abschluss der Vorplanung sorgfältig zu prüfen, ob ein EU-Schwellenwert überschritten wird und die Leistungen europaweit vergeben werden müssen.

Hierzu ist der Auftragswert der zu vergebenden Leistungen, basierend auf einer von der Verwaltung (ggfls. mithilfe eines externen Beraters) erstellten Bedarfsplanung, zu schätzen. Dabei sind sämtliche zu vergebenden Leistungen in die Auftragswertschätzung einzubeziehen. Dies gilt auch bei einer stufenweisen Beauftragung. Maßgebend ist der Auftragswert ohne Umsatzsteuer, jedoch inkl. Nebenkosten.

In Zweifelsfällen empfiehlt die Gemeindeprüfungsanstalt, den sichersten Weg zu beschreiten und ein europaweites Vergabeverfahren durchzuführen.

Der Schwellenwert für eine europaweite Vergabe beträgt derzeit 214.000 EUR ohne Mehrwertsteuer.

Es ist in der Literatur und Rechtsprechung umstritten, ob für die Höhe des Schwellenwertes unterschiedliche Planungsleistungen (z. B. Objektplanung Gebäude, TGA, Tragwerksplanung) zusammenzurechnen oder jeweils separat zu beurteilen sind.

Es sind derzeit Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof anhängig, deren Ausgang über diese Frage entschieden wird. Bis es soweit ist, lautet eine allgemeine Empfehlung, jedenfalls dann die unterschiedlichen Leistungsbilder bei der Planung im Hinblick auf die Wertermittlung zu addieren, wenn Fördermittel mit entsprechenden Auflagen zugesagt sind. Das ist hier der Fall. Daher ist bis auf weiteres von der Notwendigkeit einer europaweiten Vergabe auszugehen.

Aktuell holen wir uns dennoch die Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Karlsruhe sowie der Gemeindeprüfungsanstalt ein, da die Honorarberechnung (Architektenleistung) für die Maßnahme „Kindergarten“ unterhalb des Schwellenwertes liegt.

Parallel haben wir bereits mit einer Kanzlei Kontakt aufgenommen, die für uns eine entsprechende europaweite Ausschreibung durchführen könnte.

Es ist damit zu rechnen, dass uns eine solche Ausschreibung etwa [REDACTED] EUR kosten wird.

Sollten die Stellungnahmen der Gemeindeprüfungsanstalt und des Regierungspräsidiums Karlsruhe ergeben, dass wir ein solches europaweites Vergabeverfahren bestreiten müssen

bitten wir das Gremium, dass wir dies von der Kanzlei Schlatter Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbH aus Heidelberg durchführen lassen.

**Beschlussvorschlag:**

Sofern für die Erbringung der Planungsleistungen eine europaweite Ausschreibung notwendig wird, ermächtigt der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim Herrn Bürgermeister Seidelmann, einen entsprechenden Vertrag mit der Kanzlei Schlatter Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbH aus Heidelberg zur Durchführung der Ausschreibung abzuschließen.

# Vorlage

## zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 08. Dezember 2020

Erstellt von: Mareike Guschl, Hauptamt, Tel.: 607-13,  
E-Mail: [mareike.guschl@neckarbischofsheim.de](mailto:mareike.guschl@neckarbischofsheim.de)  
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter



### TOP 05

#### Evangelischer Kindergarten Neckarbischofsheim

##### a) Antrag der evangelischen Kirche zur Leitungsfreistellung

In der vergangenen Kuratoriumssitzung am 15.09.2020 wurde das Thema „Leitungsfreistellung im Ablassweg“ angesprochen.

Derzeit besteht der evangelische Kindergarten aus 7 Gruppen. Vier Gruppen sind im Gebäude in der Turmstraße, drei Gruppen im Ablassweg (davon eine Gruppe im Container).

Nach der KitaVO gibt es seit 01.01.2020 eine verbindliche Regelung für die Leitungszeit. Diese Leitungszeit umfasst einen Sockel vom 6 Stunden pro Woche und ab der zweiten Gruppe 2 Stunden zusätzlich.

Im Falle des evangelischen Kindergartens bedeutet das folgendes:

Gebäude Turmstraße	4 Gruppen	6 h Sockel + (2 h * 3) =	12 h
Gebäude Ablassweg (Container)	1 Gruppe	6 h	6 h
Gebäude Ablassweg (Kita)	1 Gruppe	6 h Sockel + 2 h =	8 h

Rechtlich verpflichtende Freistellung 26 h

Der derzeitige Kindergartenleitung Herr Gotsch hat eine 100 % - Freistellung (39 h Freistellung).

Die evangelische Kirche hat nun beigefügten Antrag (nicht für die Öffentlichkeit) zur Leitungsfreistellung einer „stellvertretenden“ oder „verantwortlichen Person“ eingereicht. Im Antrag ist für die erwähnte Person eine Freistellung von 10 h / Woche angedacht.

Da die gesetzlich vorgegebene Leitungsfreistellung mit der hundertprozentigen Leitungsfreistellung von Herrn Gotsch bereits sehr großzügig ausgestaltet ist, schlägt die Verwaltung vor, dem Antrag auf Leitungsfreistellung einer Person im Ablassweg nicht zuzustimmen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt gegen den Antrag der evangelischen Kirche zur Freistellung einer weiteren Person im Ablassweg zu.

##### b) Antrag der evangelischen Kirche zur Einrichtung einer FSJ-Stelle

Ebenfalls in der vergangenen Kuratoriumssitzung am 15.09.2020 wurde das Thema „FSJ im Kindergarten“ angesprochen.

Die evangelische Kirche beantragt eine FSJ-Stelle für das Kindergartenjahr 2021/2022 über dem Stellenschlüssel hinaus.

Eine FSJ-Kraft kostet derzeit 710,00 € mtl. Die FSJ-Kraft könnte als Springkraft in allen drei Gebäuden sowie als Krankheits- und Urlaubsvertretung eingesetzt werden.

Bisher wurde eine FSJ-Kraft im evang. Kindergarten nur eingeschaltet, sofern eine begleitende Hilfe im Rahmen einer Eingliederungshilfe benötigt wurde. In diesem Rahmen wurden die Kosten in der Regel auch zu 100 % vom Landratsamt übernommen.

Die Bitte der evangelischen Kirche zur Einrichtung einer solchen Stelle soll unabhängig zur begleitenden Hilfe im Rahmen einer Eingliederungshilfe angesehen werden.

Von den o.g. Personalkosten würde die Stadt Neckarbischofsheim im Rahmen der Betriebskostenüberebnahmevereinbarung rund 68 % übernehmen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt dem Antrag der evangelischen Kirche zur Einrichtung einer FSJ-Stelle im Kindergartenjahr 2021/2022 zu.



# Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 08. Dezember 2020

Erstellt von: Mareike Guschl, Hauptamt, Tel.: 607-13,  
E-Mail: [mareike.guschl@neckarbischofsheim.de](mailto:mareike.guschl@neckarbischofsheim.de)  
Thomas Seidelmann, Bürgermeister, Tel.: 607-25,  
E-Mail: [thomas.seidelmann@neckarbischofsheim.de](mailto:thomas.seidelmann@neckarbischofsheim.de)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter



## TOP 06

### Kommunale Kindergärten Neckarbischofsheim

**hier: Erlass der Kindergartengebühren für die Monate April, Mai und Juni 2020 aufgrund der Corona-Pandemie**

Infolge der Corona-Epidemie wurden durch Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg ab dem 17.03.2020 alle Kindergärten und Schulen geschlossen. Eltern aus systemrelevanten Bereichen wurde eine sogenannte Notbetreuung in der bisher besuchten Einrichtung ermöglicht.

Im kommunalen Kindergarten Untergimpfern wurde ein Kind im Rahmen dieser Notbetreuung betreut, in Helmhof keines.

Ab 25.05.2020 öffneten die Kindergärten wieder, allerdings durften maximal 50 % der Kinder ihre angestammte Einrichtung besuchen. In Helmhof gab es dieses Angebot an drei Tagen (Mo-Mi), in Untergimpfern fünf Tage pro Woche (Mo-Fr).

Ab 29.06.2020 bzw. 01.07.2020 konnten alle Kinder wieder den Kindergarten besuchen. Ab Juli 2020 wurden deshalb die Gebühren wieder für alle Kindergartenkindern eingezogen.

Die Kindergartengebühren für die Monate April, Mai und Juni wurden ausgesetzt.

In seiner Sitzung vom 26.05.2020 hat der Gemeinderat beschlossen, dass für die Betreuung im Rahmen der (erweiterten) Notbetreuung oder dem eingeschränkten Regelbetrieb eine Gebühr erhoben werden soll. Folgendes wurde beschlossen:

- Mai 2020: Bei einer Betreuung unter 10 Tagen Hälfte der Gebühr, bei einer Betreuung ab 10 Tagen volle Gebühr, (entsprechend der Anwesenheitsliste)
- Juni 2020: volle Kindergartengebühr

Im Anschluss an die Entscheidung des Gemeinderats wurden die Eltern über den Einzug der Gebühren informiert. Bei den Kindern, die nicht betreut werden konnten, wurde die Gebühr bisher ausgesetzt.

Nach mehrmaligem E-Mail-Verkehr zwischen Eltern und Gemeinderat bzw. Eltern und Stadt lud die Verwaltung Vertreter von Elternbeirat und Gemeinderat zu einem Gespräch ins Rathaus ein. In diesem Gespräch wurden versucht, die Haltungen aller Seiten zu beleuchten. Im Nachgang an dieses Gespräch hat Frau Marieke Jäsch, Elternbeiratsvorsitzende aus Untergimpfern, eine E-Mail mit einem weiteren Vorschlag für eine Abrechnung an die Verwaltung geschickt. Diese E-Mail ist als Anhang beigefügt.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat mehrfach die Empfehlung ausgesprochen, wegen der Schließung der Kindergärten im Zuge der Corona-Pandemie auf die Erhebung der Kindergartenbeiträge für den Monat April, Mai und Juni 2020 zu verzichten (**WICHTIG: Das gilt nicht für die Betreuung im Rahmen der (erweiterten) Notbetreuung oder des eingeschränkten Regelbetriebs.**)

Die Verwaltung erkennt die große Leistung aller Eltern in der Corona-Zeit an. Auch nehmen wir sehr wohl wahr, dass einigen Eltern durch Kurzarbeit oder gar Arbeitsplatz- oder Auftragsverlust Einnahmeausfälle entstanden sind. Wir wollen alle Eltern, die in finanzielle Schieflage gekommen sind, ermutigen, auf die Stadtverwaltung oder andere öffentliche

Stellen zuzugehen und Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung durch Land und/oder Bund zu prüfen.

Angesichts der angespannten finanziellen Situation der Stadt Neckarbischofsheim, die sich in den kommenden Jahren eher noch verstärken wird, können wir nur sehr geringe finanzielle Zugeständnisse machen. Deshalb haben wir uns im Beschlussvorschlag auf Erlässe besonders für die Familien konzentriert, deren Kinder komplett daheim betreut wurden. Zudem wollen wir darauf verweisen, dass mit dem Kinderbonus des Bundes (einmalig 300 Euro pro Kind) eine nicht unerhebliche Hilfszahlung geleistet wurde.

Wichtige Info für den Gemeinderat: Wir weisen darauf hin, dass die evangelische Kirche sich in der Regel an der Entscheidung der politischen Gemeinde orientiert, damit eine einheitliche Struktur innerhalb der Kommune gewährleistet ist.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim erlässt folgenden Beschluss:

- a) Die Kindergartengebühren für die Monate April und Juni werden für alle Kinder komplett erlassen, die nicht in der Einrichtung betreut wurden.
- b) Die Kindergartengebühren für den Monat Mai (5 Tage) werden für alle Kinder komplett erlassen, ausgenommen davon ist nur die Notbetreuung.
- c) Eine Anrechnung des gezahlten März-Beitrags (Kiga wegen Shutdown nur zwei Wochen geöffnet) auf die Juni-Beiträge der betreuten Kinder (= *hälftiger Erlass der Beiträge*) findet nicht statt.

Anlage 1:

Für die Stadt Neckarbischofsheim stellt sich die Einnahmensituation von März bis Juni aktuell wie folgt dar:

	geplante Einnahme	tats. Einnahme	Differenz
<b>Kommunaler Kindergarten Helmhof</b>			
März	1.817,00 €	1.817,00 €	0,00 €
April	1.817,00 €	0,00 €	- 1.817,00 €
Mai	1.817,00 €	616,50 €	- 1.200,50 €
Juni	1.817,00 €	1.308,00 €	- 509,00 €
Gesamt Kindergarten Helmhof			- 3.526,50 €
<b>Kommunaler Kindergarten Untergimpert</b>			
März	4.289,50 €	4.289,50 €	0,00 €
April	4.355,00 €	44,00 €	- 4.311,00 €
Mai	4.355,00 €	915,00 €	- 3.440,00 €
Juni	4.326,00 €	3.302,00 €	- 1.024,00 €
Gesamt Kindergarten Untergimpert			- 8.775,00 €
<b>Evangelischer Kindergarten Neckarbischofsheim</b>			
März	18.910,00 €	18.910,00 €	0,00 €
April	18.532,00 €	0,00 €	- 18.532,00 €
Mai	18.462,00 €	2.244,00 €	- 16.218,00 €
Juni	18.246,00 €	6.512,50 €	- 11.733,50 €
Gesamt Kindergarten Neckarbischofsheim			- 46.483,50 €
<b>Gesamt</b>			<b>-58.785,00 €</b>

# Vorlage

## zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 08. Dezember 2020

Erstellt von: Marion Adams, Kämmereiamt, Tel.: 607-30  
E-Mail: marion.adams@neckarbischofsheim.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter



### TOP 07

#### Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019

Das Kämmereiamt hat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 erstellt. Das ausgearbeitete Zahlenwerk mit Rechenschaftsbericht ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt bzw. wurde vorab per E-Mail zur Verfügung gestellt.

Das Gesamtvolumen des städtischen Haushalts beträgt:

	Ergebnis	Plan	Differenz	in %
Verwaltungshaushalt	11.155.531,23 €	11.072.200,00 €	83.331,23 €	0,75
Vermögenshaushalt	56.889,01 €	3.703.100,00 €	-3.646.210,99 €	-98,46
<b>Gesamtvolumen</b>	<b>11.212.420,24 €</b>	<b>14.775.300,00 €</b>	<b>-3.562.879,76 €</b>	<b>-24,11</b>

Das Kämmereiamt will im Folgenden die wichtigsten Zahlen in Kurzfassung darlegen:

#### Verwaltungshaushalt – Einnahmen:

Die bereinigten Einnahmen des Verwaltungshaushalts (Abzug von Inneren Verrechnungen und kalkulatorischen Kosten) betragen **8.960.302,51 Euro**. Das sind **367.502,51 Euro (4,28%)** mehr als im Planansatz (8.592.800 Euro) vorgesehen.

Der **Anteil der Steuern** an den bereinigten Einnahmen beläuft sich auf **5.685.402,64 Euro**, was **63,45%** entspricht. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies zahlenmäßig eine Senkung um 688.106,42 Euro (2018: 6.177.719,56 Euro = 68,68% der bereinigten Einnahmen). Mehreinnahmen konnten vor allem bei der Gewerbsteuer (+71.626,16 Euro) erzielt werden. Insgesamt wurde der Planansatz der Steuereinnahmen (5.683.900 Euro) um **1.502,64 Euro (0,03%)** überschritten.

Die Einnahmen aus **Zuweisungen und Zuschüssen** betragen **1.634.186,47 Euro** (Plan: 1.427.700 Euro), die Einnahmen aus **Gebühren und Entgelten** **957.131,87 Euro** (Plan: 924.000,00 Euro).

#### Verwaltungshaushalt – Ausgaben:

Die **bereinigten Ausgaben** des Verwaltungshaushalts (Abzug von Inneren Verrechnungen, kalkulatorischen Kosten und Zuführung zum Vermögenshaushalt) betragen **8.410.738,19 Euro**. Das sind **439.561,81 Euro (4,97%)** weniger als im Planansatz (8.850.300 Euro) ausgewiesen wurde. Im Vergleich zum vergangenen Haushaltsjahr (2018) erhöhten sich die bereinigten Ausgaben um 209.206,15 Euro (2,55%).

Die **Personalausgaben** belaufen sich im Rechnungsjahr 2019 auf **2.176.907,68 Euro** und liegen damit um **70.092,32 Euro (3,12%)** unter dem Planansatz (2.247.000 Euro). Im Vergleich zum Vorjahr (2.083.690,72 Euro) erhöhten sich die Aufwendungen um 93.216,96 Euro (4,47%). Der Anteil der Personalkosten am Volumen des VWH hat sich auf 19,51% erhöht (Vorjahr: 18,61%).

Der **sächliche Verwaltungsaufwand** umfasst ein Gesamtvolumen von 4.399.822,69 Euro. Das sind 251.777,31 Euro (5,41%) weniger als im Haushaltsplan (4.651.600 Euro) vorgesehen. Bereinigt man den Aufwand (Abzug von Inneren Verrechnungen und kalkulatorischen Kosten) so ergibt sich ein Betrag von **2.195.225,72 Euro**, der um **26.674,28 Euro (1,2%)** unter dem Haushaltsansatz (2.221.900 Euro) liegt.

Für **Zuweisungen und Zuschüsse** hat die Stadt im Rechnungsjahr 2019 einen Betrag in Höhe von **1.089.178,15 Euro** aufgewendet. Das sind **128.921,85 Euro (10,58%)** weniger als im Haushaltsplan (1.218.100 Euro) veranschlagt.

Die sonstigen Finanzausgaben umfassen einen Betrag von **2.983.704,71 Euro**, dies sind **21.795,29 Euro (0,73%)** weniger als im Plan vorgesehen (3.005.500 Euro). Die Wenigerausgaben ergeben sich im Wesentlichen aus der Gewerbesteuerumlage -14.954,22 Euro gegenüber Plan, der Umlage an den Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt - 6.350,68 Euro gegenüber Plan), den Zinsumlagen an Zweckverbände -11.110,36 Euro gegenüber Plan, den Zinsaufwendungen für die laufenden Darlehen der Stadt -1.605,68 Euro gegenüber Plan sowie Mehraufwendungen für die Erstattungszinsen Gewerbesteuer in Höhe von 12.630 Euro gegenüber der Planung.

Im Haushaltsjahr 2019 konnte dem Vermögenshaushalt schließlich ein Betrag von **549.567,32 Euro** (Plan: 0 Euro bzw. Negativzuführung von 257.500 Euro, ergibt eine **Verbesserung von 807.067,32 Euro**) zugeführt werden.

#### **Vermögenshaushalt – Einnahmen**

Die **Einnahmen des Vermögenshaushalts** belaufen sich auf insgesamt **56.889,01 Euro**. Sie liegen um **3.646.210,99 Euro (98,46%)** unter dem Planansatz (3.703.100 Euro). Die größten Einnahmepositionen stellen die Zuführung vom Verwaltungshaushalt in Höhe von 549.567,32 Euro und die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 504.853,64 Euro dar. Aufgrund der ergebniswirksamen Auflösung zahlreicher Haushaltsreste für Zuweisungen und Zuschüsse mit -404.732 Euro und für Ausgleichstockmittel mit -570.500 Euro, ergibt sich ein saldiertes Volumen von lediglich 56.889,01 Euro. Die Auflösung der Haushaltsreste war aufgrund des Wechsels von der Kameralistik auf die kommunale Doppik unumgänglich, ein Übertrag ins Jahr 2020 war nicht möglich. Die Solleinnahmen des Vermögenshaushaltes 2019 belaufen sich auf 1.574.092,52 Euro.

#### **Vermögenshaushalt – Ausgaben**

Die **Ausgaben des Vermögenshaushalts** belaufen sich auf **56.889,01 Euro**. Die Ausgaben des VMH liegen um **3.646.210,99 Euro (98,46%)** unter dem Planansatz (3.703.100 Euro). Die mit Abstand größte Ausgabebeziehung stellt die Baumaßnahme Erweiterung des Adolf-Schmittthener-Gymnasiums mit Sollausgaben 2019 in Höhe von 667.033,45 Euro dar. Für die Ausstattung der Klassenzimmer fielen weitere 41.897,70 Euro und für Brandschutzmaßnahmen nochmals 301.456,52 Euro an. Für Brandschutzmaßnahmen an der Grundschule wurden Ausgaben in Höhe von 85.119,44 Euro geleistet, Planungskosten für den Kindergartenneubau Neckarbischofsheim schlugen mit 59.857,21 Euro zu Buche. Für den städtischen Buahof wurden Maschinen und Fahrzeuge für 64.945,72 Euro beschafft, dies waren unter anderem ein gebrauchter Unimog und ein VW T5 Pritschenwagen. An den Zweckverband Fibernet wurde eine Investitionskostenumlage von 80.000 Euro für die Breitbanderschließung geleistet.

Durch die Auflösung zahlreicher Haushaltsausgabereste ergibt sich auch hier die Situation, dass sich trotz tatsächlich geleisteter Sollausgaben von 2.093.389,01 Euro ein haushaltsrechtliches Ergebnis von nur 56.889,01 Euro ergibt.

Die **Verschuldung** der Stadt beläuft sich zum Ende des Jahres 2019 auf **4.914.434,30 Euro** (Vorjahr: 4.782.037,84 Euro). Für die gesamten Kreditverpflichtungen mussten Zinsen in Höhe von 138.394,32 Euro und ordentliche Tilgungen in Höhe von 287.603,54 Euro gezahlt werden.

Die **Pro-Kopf-Verschuldung** der Bevölkerung in Neckarbischofsheim (Stand 30.06.2019 = 4.039 Personen) beläuft sich per 31.12.2019 auf **1.216,75 Euro** (Vorjahr: 1.193,12 Euro). Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einer Erhöhung um 23,63 Euro (1,98%). Der

Durchschnitt der Städte und Gemeinden im Rhein-Neckar-Kreis liegt zum 31.12.2018 bei 1.140 Euro je Einwohner.

Im Wege der Vollvermögensrechnung werden das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Stadt, die Beteiligungen und die sich daraus ergebenden Deckungsmittel dargestellt.

Die **Vermögensrechnung** schließt mit folgenden Zahlen ab:

	Anfang	Zugang	Abgang	Endstand
SUMME BILANZ -AKTIVA-	29.419.298,95 €	2.734.606,82 €	7.354.386,74 €	24.799.519,03 €
SUMME BILANZ -PASSIVA-	29.419.298,95 €	508.268,00 €	5.128.047,92 €	24.799.519,03 €

Der Bestand der **allgemeinen Rücklage** hat sich zum Ende des Haushaltsjahres 2019 vermindert. Zu Beginn des Haushaltsjahres betrug die Rücklage 1.417.636,36 Euro, die Entnahme betrug 504.853,64 Euro, so dass die allgemeine Rücklage zum 31.12.2019 **912.782,72 Euro** beträgt. Die gesetzliche Mindestrücklage berechnet sich auf 223.325,85 Euro. Die allgemeine Rücklage wird in der kommunalen Doppik nicht fortgeführt.

Zu Beginn des Jahres lag der **Kassenbestand** bei **366.918,23 Euro**. Zur Aufrechterhaltung der Kassenliquidität musste im Januar 2019 ein Kassenkredit über 1 Mio. Euro aufgenommen werden. Der Kassenkredit wurde zunächst auf ein halbes Jahr aufgenommen. Nachdem die Kassenlage im Juli aufgrund hoher Baurechnungen und noch nicht abgerufener Zuschüsse erneut kritisch war, wurde der Kassenkredit um weitere 6 Monate bis Januar 2020 verlängert. Am 31.12.2019 betrug der Kassenbestand **1.468.025,34 Euro**.

#### **Schlussbemerkungen:**

Das Haushaltsjahr 2019 konnte vor allem aufgrund höherer Einnahmen aus der Gewerbesteuer, bei den laufenden Zuweisungen und Zuschüssen und durch Wenigerausgaben bei den Verwaltungs- und Betriebsausgaben sowie den Personalausgaben letztlich positiv realisiert werden. Der Verwaltungshaushalt hat mit einer Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von rund 550 TEUR die gesetzlich vorgeschriebenen Mittel zur ordentlichen Tilgung der laufenden Darlehen (rund 288 TEUR) erwirtschaftet. Zum Ausgleich des Vermögenshaushalts genügte eine gegenüber der Planung um rund 351 TEUR geringere Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von rund 505 TEUR. Mit einem kameralen Endbestand der allgemeinen Rücklage in Höhe von rund 913 TEUR wird die Mindestrücklage in Höhe von rund 223 TEUR bei Weitem überschritten.

Da im Haushaltsjahr 2019 ein weiteres Darlehen über 420 TEUR aufgenommen wurde, konnte der Schuldenabbau nicht fortgesetzt werden. Der städtische Schuldenstand hat sich damit zum Ende des Jahres auf 4,91 Mio. Euro erhöht. Die Pro-Kopf-Verschuldung ist auf 1.217 Euro gestiegen.

Das vorrangige Ziel, den Schuldenabbau voranzutreiben, wird sich in den kommenden Haushaltsjahren, aufgrund des ohnehin schon vorhandenen Investitionsstaus und anstehender großer Vorhaben nicht einhalten lassen. Der Neubau des Kindergartens Untergimpfern, die Erweiterung des Adolf-Schmitthenner-Gymnasiums und der vorgesehene Neubau des Kindergartens Neckarbischofsheim haben und werden die städtischen Finanzen stark beanspruchen. Durch weitere große Maßnahmen wie die Beschaffung eines Löschfahrzeugs LF10 für die Freiwillige Feuerwehr Abteilung Neckarbischofsheim und die anstehende Erneuerung der Brücke Bürgermeister-Neuwirth-Straße werden sich auch in den kommenden Jahren neue Schulden voraussichtlich nicht vermeiden lassen.

Die Umstellung auf die kommunale Doppik und die damit einhergehende Anforderung, die Abschreibungen auf das Anlagevermögen zu erwirtschaften, erschweren zusätzlich den künftigen rechtskonformen Haushalt.

Die Corona-Pandemie hat dramatische Spuren hinterlassen. Die Wirtschaft hat sich von dem Lock-Down im Frühjahr 2020 bei Weitem noch nicht erholt und ein Ende der Situation ist nicht in Sicht. Ein Wiedereinpendeln der Steuereinnahmen auf das Niveau vor der Pandemie wird sich aus derzeitiger Sicht bis ins Jahr 2021 ziehen. Dennoch muss es das Ziel der Stadt sein, anstehende Investitionen zumindest zum Teil aus eigener Kraft zu ermöglichen und mittelfristig den Schuldenabbau wieder stärker ins Visier zu nehmen.

**Anmerkung:**

*Die Mitglieder des Gemeinderats werden gebeten, nach dem Studium des Rechnungslegungswerks, evtl. auftretende Fragen im Laufe des Tages **vor der Sitzung** an die Verwaltung zu richten, damit diese Fragen aufgearbeitet und in der öffentlichen Sitzung entsprechend beantwortet werden können.*

## Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stellt gemäß § 95 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) die Jahresrechnung 2019 wie folgt fest:

<b>1. Verwaltungshaushalt</b>	<b>Ergebnis</b>			
Es betragen				
die Einnahmen				11.155.531,23 €
die Ausgaben				11.155.531,23 €
davon: Zuführung zum Vermögenshaushalt				549.567,32 €
<b>2. Vermögenshaushalt</b>				
Es betragen				
die Einnahmen				56.889,01 €
davon: Entnahme aus der allg. Rücklage				504.853,64 €
die Ausgaben				56.889,01 €
<b>3. Allgemeine Rücklage</b>				
Stand per 31.12.2018				1.417.636,36 €
Entnahme aus der Rücklage 2019				504.853,64 €
Stand per 31.12.2019				912.782,72 €
<b>4. Kreditmarktschulden</b>				
Stand per 31.12.2018				4.782.037,84 €
Kreditaufnahme 2019				420.000,00 €
Tilgungen 2019				287.603,54 €
Stand per 31.12.2019				4.914.434,30 €
<b>5. Bilanz</b>	<b>Anfangsstand</b>	<b>Zugang</b>	<b>Abgang</b>	<b>Endstand</b>
<b>SUMME -AKTIVA-</b>	<b>29.419.298,95 €</b>	<b>2.734.606,82 €</b>	<b>7.354.386,74 €</b>	<b>24.799.519,03 €</b>
<b>SUMME -PASSIVA-</b>	<b>29.419.298,95 €</b>	<b>508.268,00 €</b>	<b>5.128.047,92 €</b>	<b>24.799.519,03 €</b>

Neckarbischofsheim, 08. Dezember 2020  
gez. Thomas Seidelmann, Bürgermeister

Die Jahresrechnung 2019 mit Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit von Montag, 14. Dezember 2020 bis Dienstag, 22. Dezember 2020 im Rathaus Neckarbischofsheim, Alexandergasse 2, Zimmer 14, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Neckarbischofsheim, 08. Dezember 2020  
gez. Thomas Seidelmann, Bürgermeister



# Vorlage

## zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 08. Dezember 2020

Erstellt von: Marion Adams, Kämmereramt, Tel.: 607-30,  
E-Mail: marion.adams@neckarbischofsheim.de



Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter

### TOP 08

#### **Verzicht auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz nach § 52 Absatz 3 Nr. 2.2 GemHVO (§ 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO)**

Gemäß § 52 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind sogenannte geleistete Investitionszuwendungen auf der Aktivseite der Bilanz gesondert auszuweisen. Hierbei handelt es sich um Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter (z.B. Baukostenzuschuss für einen kirchlichen Kindergarten oder ein vereinseigenes Freibad) und um Investitionsumlagen an Zweckverbände. Die Abschreibungen bzw. die Auflösung eines sogenannten Sonderpostens für geleistete Investitionszuwendungen erfolgt über die voraussichtliche Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes. Diese Auflösungen belasten das operative Ergebnis der Stadt.

Gemäß § 62 GemHVO gibt es für die erstmalige Vermögensbewertung bzw. die Eröffnungsbilanz zahlreiche Vereinfachungsmöglichkeiten bzw. Wahlrechte. Gemäß Absatz 6, Satz 3 kann auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Gemeinderat.

Insgesamt wurde mit der Bewertungsstrategie des Büros Rödl und Partner, welche die Vermögensbewertung für die Stadt Neckarbischofsheim durchgeführt haben und nun auch die Aufstellung der Eröffnungsbilanz begleiten, das Ziel verfolgt, die Abschreibungen, welche im laufenden Haushalt dann wieder erwirtschaftet werden müssen, so niedrig wie möglich zu halten. Entsprechend dieser Marschrichtung und auch aus Gründen der Vereinfachung (erheblicher Rechercheaufwand) sollte das Wahlrecht ausgeübt werden. Die umliegenden Gemeinden im Verwaltungsverband gehen hier gleichermaßen vor. Für die laufende Buchhaltung kann auf eine entsprechend Bilanzposition, die Bildung eines Sonderpostens und die Auflösung dessen nicht verzichtet werden, hier besteht kein Wahlrecht. Lediglich für die Eröffnungsbilanz bestehen zahlreiche Vereinfachungsmöglichkeiten, welche ausgeschöpft werden können.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim beschließt auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen in der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 gemäß § 62 Absatz 6 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung zu verzichten.

# Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 08. Dezember 2020

Erstellt von: Mareike Guschl, Hauptamt, Tel.: 607-13,  
E-Mail: [mareike.guschl@neckarbischofsheim.de](mailto:mareike.guschl@neckarbischofsheim.de)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter



## TOP 10

### Freiwillige Feuerwehr Neckarbischofsheim

#### hier: Beratung und Beschluss über die Neufassung der Feuerwehr-Kostenersatzsatzung (FwKS)

Die Einsätze der Feuerwehr sind grundsätzlich unentgeltlich, sofern nicht bestimmte Voraussetzungen vorliegende, die in § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) geregelt sind. Hierzu gehören bspw. Einsätze, die vom Verursacher vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden, Einsätze, die durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen verursacht wurden oder Einsätze aufgrund Auslösens eine Brandmeldeanlage, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag. In diesen Fällen ist ein Kostenersatz zu verlangen.

Durch die Änderung des baden-württembergischen Feuerwehrgesetzes zum 17.12.2015 und dem Erlass der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr wurden die Vorschriften zur Berechnung und Erhebung des Kostenersatzes neu gefasst. Wesentlich wurde im Feuerwehrgesetz die Kalkulation der Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte und die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge, soweit diese nicht in der oben genannten Verordnung verbindlich normiert sind. Die Stundensätze gelten auch für Fahrzeuge, die in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Stadt Neckarbischofsheim wurde zuletzt in der Gemeinderatssitzung am 18. September 2001 behandelt bzw. beschlossen. Aufgrund der o.g. rechtlichen Änderung hat der Gemeindetag Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium und dem Landesfeuerwehrverband eine Mustersatzung herausgebracht. Die Mustersatzung wurde als Grundlage für die beigefügte Neufassung der Feuerwehr-Kostenersatzsatzung verwendet und auf die örtlichen Gegebenheiten angepasst.

Die Kalkulation der Stundensätze erfolgte nach Maßgabe des § 34 Abs. 5 FwG. Danach ist die Summe der jährlichen Kosten (bspw. Aufwandsentschädigung Funktionsträger, Kosten für Aus- und Fortbildung, Kosten für Dienst- und Schutzkleidung, ärztliche Untersuchungen etc.), auf der Grundlage von 80 Einsatzstunden je Feuerwehrangehörigen und Jahr zu berechnen. Für die Stadt Neckarbischofsheim ergibt sich danach ein Durchschnittswert der Jahre 2015 bis 2019 in Höhe von 4,24 € / Stunde, der auf 4,50 € / Stunde aufgerundet wurde. Hierzu werden die Entschädigungen nach der Feuerwehr-Entschädigungssatzung und ggf. eine Schmutzzulage addiert. Die Kalkulation ist als Anhang beigefügt.

Die Feuerwehrführung und der Feuerwehrausschuss wurden bei der Erarbeitung der Satzung mit einbezogen. Der Hauptausschuss wurde angehört.

Die Satzung soll am 01. Januar 2021 in Kraft treten.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt der Neufassung Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neckarbischofsheim zum 01. Januar 2021 zu.

# Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 08. Dezember 2020

Erstellt von: Mareike Guschl, Hauptamt, Tel.: 607-13,  
E-Mail: [mareike.guschl@neckarbischofsheim.de](mailto:mareike.guschl@neckarbischofsheim.de)  
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter



## TOP 11

### Freiwillige Feuerwehr Neckarbischofsheim

#### hier: Beratung und Beschluss über die Neufassung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Gemäß § 16 Feuerwehrgesetz (FwG) sind die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Neckarbischofsheim bei der Ausübung des Einsatzdienstes einschließlich der Teilnahme an Aus- und Fortbildungen zu entschädigen. Ferner wird den Angehörigen der Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (Funktionsträger) eine zusätzliche Entschädigung gewährt.

Durch die bereits in der Vorlage für die Feuerwehr-Kostenersatzsatzung erwähnte Novellierung des Feuerwehrgesetzes im Dezember 2015 ist auch die Entschädigungssatzung für die Feuerwehrangehörigen der Stadt Neckarbischofsheim aus dem Jahr 2001 grundlegend zu überarbeiten. Auch hier hat der Gemeindetag Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium und dem Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg eine Mustersatzung erarbeitet. Die Mustersatzung wurde als Grundlage für die beigefügte Neufassung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung verwendet und auf die örtlichen Gegebenheiten angepasst. Weiterhin hat der Gemeindetag und der Städtetag zusammen mit dem Landesfeuerwehrverband mit einem gemeinsamen Schreiben bereits Ende 2017 Orientierungswerte über die Höhe der einzelnen Aufwandsentschädigungen veröffentlicht. Dort sind verschiedene Stufen nach der Einwohnerzahl der Gemeinden, ein bestimmter finanzieller Entscheidungskorridor sowie verschiedene prozentuale Abstufungen nach dem jeweiligen Funktionen aufgeführt.

Die Stadt Neckarbischofsheim fällt in die Kategorie der Städte und Gemeinden zwischen 2.001 und 5.000 EW. Die Orientierungswerte in dieser Kategorie sind wie folgt:

1) Gesamtkommandant	720,00 – 1.440,00 €
2) Stellv. Gesamtkommandant	25 % - 50 %
3) Abteilungskommandant	25 % - 50 %
4) Stellv. Abteilungskommandant	20 % - 40 %
5) Jugendfeuerwehrwart	20 % - 40 %
6) Gerätewart	nach örtlichen Verhältnissen

Die Feuerwehrführung und der Feuerwehrausschuss wurden bei der Erarbeitung der Satzung mit einbezogen. Der Hauptausschuss wurde angehört.

Folgende wesentlichen Änderungen wurden aufgenommen:

1. Der Verdienstaufschlag bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungen in voller Höhe erstattet. Bisher wurde nach der Satzung maximal 23,00 € / Stunde erstattet.
2. Die Feuerwehrangehörigen erhalten zukünftig als Entschädigung 8,00 € je Einsatzstunde. Bisher gab es nach der Satzung eine Staffelung je Einsatzdauer. Die Schmutzzulage wird auf 2,50 € pro Angehöriger festgesetzt.
3. Die Entschädigung für haushaltsführende Personen wird auf 11,00 € / Stunde festgesetzt.
4. Die Entschädigung für Selbständige wird innerhalb der üblichen Arbeitszeit von Montag bis Freitag, von 07:00 bis 17:00 Uhr auf 25,00 € / Stunde festgesetzt.

5. Die Entschädigung für Bereitschafts- und Brandsicherheitswachdienst auf 8,00 € / Stunde festgesetzt.
6. In die Satzung wurde aufgenommen, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat Freiwilligkeitsleistungen zur finanziellen Unterstützung insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. GR-Beschluss am 28.01.2020 über die Gutscheine für die Schwimmbäder)

Für die Aufwandsentschädigung der Funktionsträger wurde von Seiten der Verwaltung der Vorschlag gemacht, dass aufgrund der aktuell schlechten finanziellen Lage weiterhin die bisherigen Aufwandsentschädigungen ausgezahlt werden. 2022 würde man dann erneut über die Höhe verhandeln.

Folgende Beträge hatte die Verwaltung der Feuerwehr vorgeschlagen:

1) Gesamtkommandant	390,00 €
2) Abteilungskommandant	200,00 €
3) Stellv. Abteilungskommandant, je	170,00 €
4) Jugendfeuerwehrwart je Abt.	110,00 €
5) Gerätewart	180,00 €
(sind mehrere Personen als Gerätewarte tätig, teilt sich der Betrag entsprechend)	
6) Atemschutzbeauftragter je Abt.	60,00 €
7) Funkbeauftragter	50,00 €

Der Hauptausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Neckarbischofsheim stimmt diesem Vorschlag nicht zu und hält daher an ihrem Vorschlag fest:

1) Gesamtkommandant	900,00 €
2) Stellv. Gesamtkommandant	500,00 €
3) Abteilungskommandant NBH	500,00 €
4) Abteilungskommandant Ugi	400,00 €
5) Stellv. Abteilungskommandant, je	300,00 €
6) Jugendfeuerwehrwart je Abt.	250,00 €
7) Gerätewart NBH	400,00 €
8) Gerätewart Ugi	250,00 €
9) Atemschutzbeauftragter je Abt.	200,00 €
10) Kassenwart je Abt.	75,00 €
11) Schriftführer je Abt.	75,00 €

Als einen Kompromiss aus den o.g. Vorschlägen schlägt die Verwaltung nun vor, den Differenzbetrag zwischen den beiden Vorschlägen auf zwei Jahr zu verteilen.

Das bedeutet im Jahr 2021 würden folgende Aufwandsentschädigungen (gerundet) ausgezahlt werden:

1) Kommandant	642,00 € / Jahr
2) Stellv. Kommandant	250,00 € / Jahr
3) Abteilungskommandant Neckarbischofsheim	346,00 € / Jahr
4) Abteilungskommandant Untergimpern	296,00 € / Jahr
5) Stellv. Abteilungskommandant	227,00 € / Jahr
6) Jugendfeuerwehrwart je Abteilung	176,00 € / Jahr
7) Gerätewart Abteilung Neckarbischofsheim	276,00 € / Jahr
8) Gerätewart Abteilung Untergimpern	202,00 € / Jahr
(sind mehrere Personen als Gerätewarte tätig, teilt sich der Betrag entsprechend)	
9) Atemschutzbeauftragter je Abteilung	100,00 € / Jahr
10) Schriftführer je Abteilung	38,00 € / Jahr
11) Kassenwart je Abteilung	38,00 € / Jahr

Ab dem Jahr 2022 würden dann die von der Feuerwehr vorgeschlagenen Beträge ausgezahlt werden.

Durch die Neufassung der Satzung und der Aufnahme der o.g. Änderungen wird es auf Grundlage der Einsätze der letzte 3,5 Jahre eine voraussichtliche Haushaltsbelastung im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von voraussichtlich rund 11.000,00 € und im Haushaltsjahr 2022 in Höhe von voraussichtlich rund 12.500,00 € geben. Dies bedeutet eine Mehrbelastung um 6.500,00 € (2021) bzw. 8.000,00 € (2022).

Die Satzung soll am 01. Januar 2021 in Kraft treten.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt der Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen der Freiwilligen Feuerwehr Neckarbischofsheim (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES) zum 01. Januar 2021 zu.

# Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 08. Dezember 2020

Erstellt von: Mareike Guschl, Hauptamt, Tel.: 607-13  
e-m@il: [mareike.guschl@neckarbischofsheim.de](mailto:mareike.guschl@neckarbischofsheim.de)  
Marion Adams, Kämmereiamt, Tel.: 607-30  
e-m@il: [marion.adams@neckarbischofsheim.de](mailto:marion.adams@neckarbischofsheim.de)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter !



## TOP 12

### Hallenbad Neckarbischofsheim

**hier: Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Gebührenordnung für das Hallenbad der Stadt Neckarbischofsheim**

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim hat zuletzt in seiner Sitzung am 18. September 2001 über die Gebühren für das städtische Hallenbad entschieden. In dieser Sitzung wurde allerdings lediglich die Umwandlung der Preise von DM in Euro beschlossen. Da seit der Umstellung von DM auf Euro fast 20 Jahre vergangen sind, das Hallenbad erüchtigt wurde und auch die Kosten der Unterhaltung des Hallenbads steigen, schlägt die Verwaltung die Neufassung der Gebührenordnung vor. In der beigelegten Anlage sind die Änderungen in lila markiert.

Folgende Änderungen sind wesentlich:

### § 1 Eintrittspreise

	1996	2002	2021
1. Einzelkarte			
a. Kinder unter 6 Jahren	frei	frei	frei
b. Kinder/Jugendliche ab 6 Jahren	1,50 DM	1,00 €	1,50 €
c. Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene	3,00 DM	2,00 €	3,00 €
d. Schüler, Studenten, Rentner und Schwerbehinderte	1,50 DM	1,00 €	2,00 €
2. 10er-Karten			
a. Kinder unter 6 Jahren	frei	frei	frei
b. Kinder/Jugendliche ab 6 Jahren	13,50 DM	9,00 €	13,00 €
c. Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene	27,00 DM	18,00 €	26,00 €
d. Schüler, Studenten, Rentner und Schwerbehinderte	13,50 DM	9,00 €	18,00 €
3. Saisonkarte (Mitte September – Mitte/Ende Mai)			
a. Kinder unter 6 Jahren	frei	frei	frei
b. Kinder/Jugendliche ab 6 Jahren	35,00 DM	20,00 €	30,00 €
c. Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene	80,00 DM	40,00 €	60,00 €
d. Schüler, Studenten, Rentner und Schwerbehinderte	35,00 DM	20,00 €	40,00 €
4. Familienjahreskarte (2 Erwachsene + Kinder bis 18 Jahre)	110,00 DM	55,00 €	100,00 €

### § 2 sonstige Entgelte

1. Kostenersatz je verlorenen Schlüssel der Umkleidespinde	10,00 €
2. Kostenersatz je mutwilliger Verunreinigung	30,00 € bis 50,00 €
3. Benutzung des Bades ohne gültige Eintrittskarte	10facher Eintrittspreis

Die Gebührenordnung soll zum 01. Januar 2021 – unabhängig ob das Hallenbad nach der Corona-Verordnung öffnen darf – in Kraft.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt der Neufassung der Gebührenordnung des Hallenbads der Stadt Neckarbischofsheim zum 01. Januar 2021 zu.

# Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 08. Dezember 2020

Erstellt von: Mareike Guschl, Hauptamt, Tel.: 607-13  
e-m@il: [mareike.guschl@neckarbischofsheim.de](mailto:mareike.guschl@neckarbischofsheim.de)  
Heiko Holoubek, Kämmereiamt, Tel.: 607-33  
e-m@il: [heiko.holoubek@neckarbischofsheim.de](mailto:heiko.holoubek@neckarbischofsheim.de)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



## TOP 13

### Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

#### hier: Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Hundesteuersatzung

Gemäß § 9 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz sind die Gemeinden zur Erhebung einer Hundesteuer verpflichtet. Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen können in der Satzung geregelt werden.

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim hat sich letztmalig in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Dezember 2018 mit der Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Neckarbischofsheim beschäftigt. Damals wurden die Steuersätze für das Halten von Hunden erhöht (Ersthund von 75 Euro auf 84 Euro).

Im Zuge der erneuten Überprüfung der Steuersätze wurde die Satzung mit der Mustersatzung, die der Gemeindetag Baden-Württemberg zur Verfügung stellt, verglichen. Dabei wurden einige bisher noch nicht berücksichtigte Formulierungen eingearbeitet.

Weiterhin wurde in § 7 Abs. 1 Nr. 4 Steuerbefreiungen für Tierheimhunde hinzugefügt. Hierbei erhalten Hundehalter, die einen Hund aus einem inländischen Tierheim holen, eine Steuerbefreiung für die ersten 6 Monate.

Die Verwaltung schlägt vor, den Steuersatz für den ersten Hund von bisher 84 Euro auf 96,00 Euro, für jeden weiteren Hund von bisher 168,00 Euro auf 192 Euro sowie die Zwingersteuer von bisher 190,00 Euro auf 204,00 Euro zu erhöhen. Der Steuersatz für Kampfhunde soll unverändert bei 600,00 Euro bleiben. Die Erhöhung für den Ersthund entspricht einer Anhebung um 1 Euro im Monat. Zahlreiche umliegende Gemeinden haben in den letzten Jahren die Hundesteuer nach oben angepasst. Einen Steuersatz von 96 Euro jährlich für den Ersthund haben im Umkreis von Neckarbischofsheim z.B. die Gemeinden Kirchhardt, Waibstadt, Sinsheim, Hüffenhardt, Hirschberg, Laudenbach, Mauer und Rauenberg. Aufgrund der angespannten Finanzlage in Neckarbischofsheim kann auf die Erhöhung von Steuern und Gebühren nicht verzichtet werden.

Derzeit sind in Neckarbischofsheim 287 Hunde gemeldet, davon 5 steuerbefreit, 245 als Ersthund und 37 als Zweithund. Zwinger- und Kampfhunde sind keine gemeldet (Stand 16.11.2020). Dies ergibt eine geplante Jahreseinnahme im Jahr 2020 von ca. 26.796,00 Euro. Durch die Erhöhung beläuft sich die geplante Jahreseinnahme im Jahr 2021 auf voraussichtlich ca. 30.624,00 Euro. Sofern es keine Änderung der gemeldeten Hunde gibt, ist durch die Steuererhöhung eine Mehreinnahme in Höhe von rund 4.000 Euro möglich.

Aus den o.g. Anpassungen schlägt die Verwaltung in Anlehnung an die Empfehlung des Kommunalrechtsamts eine Neufassung der Hundesteuersatzung vor.

Der Entwurf der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer ist als Anlage dieser Vorlage beigelegt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt der Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer zu. Die Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.



# Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 08. Dezember 2020

Erstellt von: Marion Adams, Kämmereiamt, Tel.: 607-30,  
E-Mail: marion.adams@neckarbischofsheim.de



Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter

## TOP 14

### **Antrag des TV Neckarbischofsheim auf eine Förderung für die geplanten Sanierungsmaßnahmen im vereinseigenen Freibad**

Mit Antrag vom 30. Juli 2020 beantragte der Turnverein Neckarbischofsheim finanzielle Unterstützung für den dringend notwendigen Umbau des Baby-Planschbeckens und der vorhandenen Technik im vereinseigenen August-Schütz-Freibad. Das Baby-Planschbecken (Baujahr 1988) soll zu einem attraktiven Wasserspielbereich auf zwei Tiefen umgebaut werden, der auch von den Kindergartenkindern nutzbar ist und mit einem permanenten Wasserabfluss die Vorgaben des Gesundheitsamtes erfüllt. Beim großen Becken ist die vorhandene Umrandung umzubauen, um dies korrosionsfest zu gestalten.

Dadurch, dass das Freibad in der Saison 2020 nicht geöffnet war, wird für diese Saison kein Defizitausgleich durch die Stadt Neckarbischofsheim, wie in den vergangenen Jahren, notwendig sein. In den Haushalt 2020 waren 20.000 Euro für den Ausgleich des Defizits eingeplant. Tatsächlich wurden 2020 allerdings 17.774,14 Euro für den Ausgleich des Defizits 2019 an den Turnverein Neckarbischofsheim ausbezahlt. Möglich wäre, einen Haushaltsansatz für 2021 einzustellen und dem Turnverein damit die Finanzierung des Projekts zu ermöglichen. Der Turnverein hofft neben der städtischen Unterstützung auf Gelder aus Zuschussanträgen aus dem LEADER-Programm, der Dietmar-Hopp-Stiftung und hat außerdem an der Crowdfunding-Aktion der Volksbank Neckartal teilgenommen. Private Spendengelder sowie zahlreiche weitere Aktionen wie der Sponsorenlauf, Kuchen-to-go oder das „Online-Freibad“ haben ebenfalls zur möglichen Finanzierung der Maßnahme beigetragen. Das Projekt ist mit rund 135.000,- Euro Kosten kalkuliert. Für das Projekt wurde ein Förderantrag aus dem LEADER-Programm gestellt. Bei einer Kofinanzierung durch die Stadt, erhält der Verein eine höhere Förderung. Im LEADER-Antrag des Turnvereins wird von einem städtischen Zuschuss von 11.500 Euro ausgegangen. Tatsächlich wird der Defizitausgleich für die Saison 2020 nicht anfallen, sodass der Haushalt 2021 in dieser Hinsicht definitiv entlastet wird. Der Antrag des Turnvereins ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Da die Maßnahme zwingend erforderlich ist, um den Betrieb des Freibades weiter zu ermöglichen und die Finanzierung für den Turnverein alleine nicht zu stemmen ist, sollte aus Sicht der Verwaltung die Maßnahme mit städtischer Unterstützung erfolgen. Es wird vorgeschlagen, für das Haushaltsjahr 2021 einen Ansatz für einen Investitionszuschuss an den Turnverein Neckarbischofsheim in Höhe von 15.000 Euro vorzusehen. Der Zuschuss soll dann nach Abrechnung der Kosten in Höhe von 10% der Kosten (wie im LEADER-Förderprogramm gefordert), gemäß LEADER-Förderantrag wären dies 11.500 Euro, maximal jedoch mit 15.000 Euro erfolgen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt der Gewährung eines einmaligen Investitionszuschusses in Höhe von 10% der Projektkosten, maximal 15.000 Euro im Haushaltsjahr 2021 an den Turnverein Neckarbischofsheim für die Umbau- und Sanierungsarbeiten am August-Schütz-Freibad zu und bittet die Verwaltung, einen entsprechenden Haushaltsansatz vorzusehen.

# Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 08. Dezember 2020

Erstellt von: Jürgen Böhm, Hauptamt, Tel.: 60740  
e-m@il: [juegen.boehm@neckarbischofsheim.de](mailto:juegen.boehm@neckarbischofsheim.de)  
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



## TOP 15

### Bebauungsplan „Unter dem Linsenkuchen“

hier: Grundsatzbeschluss zur Änderung der örtlichen Bauvorschriften (2.1.1 Fassadengestaltung)

Im Zuge der Vielzahl der aktuell laufenden Gespräche mit Bauherren und Planern für die Bebauung der Grundstücke im Neubaugebietes „Unter dem Linsenkuchen“ treten auch einzelne Fragen zu Festsetzungen im Bebauungsplan auf, die eine möglich „Nachjustierung“ als möglicherweise angebracht erscheinen lassen.

Bereits in unserer Sitzung am 29.09.2020 habe wir hierzu einen ersten Grundsatzbeschluss gefasst.

Wir möchten heute dem Gremium vorschlagen bei der geplanten Bebauungsplanänderung im Frühjahr 2021 auch eine Änderung der örtlichen Bauvorschriften unter Punkt 2.1.1 Fassadengestaltung herbeizuführen.

Aktuell sind Klinkerfassaden nicht zulässig. Man kann sicherlich der Auffassung sein, dass ein solches Fassadenbild in unserer Region nicht üblich ist und ggfls. nicht ins Erscheinungsbild passt.

Unabhängig davon, dass wir bereits in verschiedenen anderen Bebauungsplangebieten in Neckarbischofsheim eine solche Fassadenform zugelassen haben kann es im Baugebiet „Unter dem Linsenkuchen“ auch auf Umwegen zu einem solchen Fassadenbild kommen, auch wenn es sich faktisch um keine Klinkerfassade handelt.

Gemäß unseren Festsetzungen sind Fassadenverkleidungen mit Faserplatten zulässig. Es kann nun passieren, dass solche Faserplatten bedruckt werden. Sollte ein solcher Aufdruck nun das Bild einer Klinkerfassade wiedergeben hätten wir zwar keine tatsächliche Klinkerfassade aber den Eindruck einer solchen. Dies wäre gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig.

Die Verwaltung schlägt daher vor, bei der nächsten Bebauungsplanänderung auch Klinkerfassaden zuzulassen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat wird bei der nächsten Änderung des Bebauungsplanes „Unter dem Linsenkuchen“ bei den örtlichen Bauvorschriften unter Punkt 2.1.1 Fassadengestaltung auch die Zulässigkeit von Klinkerfassaden aufnehmen.

## Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 08. Dezember 2020

Erstellt von: Jürgen Böhm, Hauptamt, Tel.: 60740  
e-m@il: [juergen.boehm@neckarbischofsheim.de](mailto:juergen.boehm@neckarbischofsheim.de)  
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



### TOP 16

#### **Verlegung des Rad- und Fußweges zwischen Auwiesenstraße und Schlosspark und Verkauf einer entsprechenden Teilfläche des Grundstückes Flst. Nr. 12539**

Die Eigentümerin der Grundstücke Flst. Nrn. 791 und 14062 ist an die Verwaltung mit der Frage herangetreten, ob sie den Rad- und Fußweg zwischen ihren Grundstücken von der Stadt Neckarbischofsheim erwerben kann (siehe beigefügten Lageplan gelb markierte Fläche).

Prinzipiell steht die Verwaltung dieser Anfrage positiv gegenüber.

Als Alternative würde den Fußgängern und Radfahrern künftig der neu anzulegende Weg, im Bereich der im Lageplan grün markierten Grundstücke, zur Verfügung stehen.

Durch die Verlegung des Weges verlängert sich natürlich der Weg für z.B. Mitarbeiter von Betrieben im Gewerbegebiet „Bitzwiesen“. Dies erachten wir als vertretbar.

Um für eine entsprechende Verkehrssicherheit zu sorgen wird der neue Weg mit einer Beleuchtung, entsprechende den rechtlichen Vorgaben (Abstände etc.), ertüchtigt. Ebenso die blau markierten Streckenabschnitte.

Die Herstellungskosten der Beleuchtung hat die Antragstellerin zu tragen.

In der Breite ist der neue Weg entsprechend dem wegfallenden Weg auszubauen. Er ist mit einer wassergebundenen Decke herzustellen (wie der vorhandene Weg entlang des Wasserlaufes).

Die Herstellungskosten trägt die Antragstellerin.

Die entsprechende Wegefläche (gelb markiert) muss vom städtischen Grundstück Flst. Nr. 12539 herausgetrennt werden.

Die Kosten der Vermessung hat die Antragstellerin zu tragen.

Der neue Weg ist ebenfalls zu vermessen. Die entstehende Fläche ist anschließend an die Stadt Neckarbischofsheim zu übertragen.

Die Kosten der Vermessung hat die Antragstellerin zu tragen.

Die Kosten des Wegerückbaus obliegen der Antragstellerin. Diese hat auch die Angleichung zum „Alternativweg“ zu tragen.

Sämtliche entstehenden Kosten, auch die Grundbuch- und Notariatskosten, trägt die Antragstellerin.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt der Verlegung des Rad- und Fußweges zwischen Auwiesenstraße und Schlosspark zu.

# Vorlage

## zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 08. Dezember 2020

Erstellt von: Jürgen Böhm, Hauptamt, Tel.: 60740  
e-m@il: juergen.boehm@neckarbischofsheim.de  
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



### TOP 17

#### Grundstücksangelegenheiten

##### a) Veräußerung des Grundstücks Flst. Nr. 533/1

Der Eigentümer des Grundstücks Flst. Nr. 531 fragt nach, ob er das an sein Grundstück angrenzende Grundstück Flst. Nr. 533/1, Allee La Chapelle-Saint-Luc, von der Stadt Neckarbischofsheim erwerben kann.

An dieser Stelle verweisen wir auf den angefügten Lageplan.

Auf Nachfrage teilte uns der Antragsteller mit, dass er beabsichtigen würde auf beiden Grundstücken Garagen zu errichten.

Das Grundstück Flst. Nr. 533/1 hat eine Größe von 138 qm,  
das Grundstück Flst. Nr. 531 hat eine Größe von 236 qm.

Zusammengenommen würden beide Grundstücke eine Gesamtgröße von insgesamt 474 qm ergeben.

Als Vergleich die Größen von benachbarten bebauten Grundstücken in der Allee La Chapelle-Saint-Luc:

- das Grundstück Flst. Nr. 503/7 hat eine Größe von 343 qm,
- das Grundstück Flst. Nr. 503/3 hat eine Größe von 429 qm.

Auf Grund der aufgezeigten Grundstücksgrößen mag die Bebauung des Grundstücks Flst. Nr. 531 mit einem Wohngebäude theoretisch (und auch praktisch) möglich sein; bei dem Grundstück Flst. Nr. 533/1 sehen wir nicht einmal diese theoretische Möglichkeit.

Es dürfte naheliegend sein, dass eine adäquate Bebauung mit einem Wohnhaus erst dann möglich ist, wenn beide Grundstücke vereint sind und die gesamte Grundstücksgröße von 474 qm zur Verfügung steht.

Aus Sicht der Verwaltung sollte es Ziel sein beide Flächen einer entsprechenden Wohnbebauung zuzuführen. Dies gelingt jedoch nur, wenn sich beide Flächen im Eigentum eines Eigentümers/Eigentümergeinschaft befinden und vereinigt werden.

Aus städtebaulicher Sicht erachten wir die Errichtung von (ausschließlich) Garagen (möglicherweise Fertiggaragen) an dieser Stelle als nicht wünschenswert.

Wir könnten uns einen Verkauf unseres Grundstücks Flst. Nr. 533/1 unter folgenden Bedingungen vorstellen:

- Verkaufspreis entsprechend dem Bodenrichtwert z [REDACTED] EUR/qm,
- Bebauung der Grundstücke Flst. Nrn. 531 und 533/1 mit einem Wohngebäude in den nächsten 5 Jahren (Bauverpflichtung),
- eine erstmalige Bebauung mit Garagen ohne Wohngebäude ist nicht zulässig (Achtung: Unterscheidung Privatrecht und öffentliches Recht; einem entsprechenden Bauantrag müssten wir zustimmen obwohl wir vertraglich etwas anderes vereinbart haben),
- Wiederkaufsrecht der Stadt sollte der Bauverpflichtung nicht nachgekommen werden.

Auf Nachfrage teilte uns der Antragsteller mit, dass er einen Verkauf seines Grundstücks an die Stadt nicht in Erwägung zieht.

Auf Grund unseres Ansinnens, die oben genannten Flächen einer Wohnbebauung zuzuführen, erübrigt sich die Suche nach einem anderen Kaufwilligen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt dem Verkauf des Grundstücks Flst. Nr. 533/1 zu einem Preis von [REDACTED] EUR/qm zu.

In den Kaufvertrag ist eine Bauverpflichtung aufzunehmen, wonach in den nächsten fünf Jahren die Grundstücke Flst. Nrn. 531 und 533/1 mit einem Wohngebäude zu bebauen sind. Diese Verpflichtung ist mit einem Wiederkaufsrecht für die Stadt Neckarbischofsheim im Grundbuch zu sichern.

**b) Änderung der Bedingungen im Zusammenhang mit dem Verkauf des Grundstücks Flst. Nr. 791**

Mit dem Grundsatzbeschluss zum Verkauf des Grundstücks Flst. Nr. 791 wurde damals die Errichtung eines Büro- und Architekturbüros kommuniziert. Dies war im Jahr 2015 auch die Intension der Antragstellerin.

Drei Jahre später wurde dann erst der Kaufvertrag geschlossen (nach Rechtskraft des Bebauungsplanes). Im Kaufvertrag wurde als Verpflichtung die Errichtung eines Firmengebäudes aufgenommen. Die Begriffsbestimmung Firmengebäude beinhaltet neben einem Bürogebäude natürlich auch jegliche weitere Gebäudeart wie z. Bsp. Lager- oder Produktionsgebäude.

Zwischenzeitlich wurde in Neckarbischofsheim auf einem anderen Grundstück ein entsprechendes Bürogebäude begonnen zu errichten.

Die vertraglich vereinbarte Bauverpflichtung endet am 31.12.2021.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim nimmt die entsprechende Sachlage zur Kenntnis.

# Vorlage

## zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 08. Dezember 2020

Erstellt von: Jürgen Böhm, Hauptamt, Tel.: 60740  
e-m@il: [juergen.boehm@neckarbischofsheim.de](mailto:juergen.boehm@neckarbischofsheim.de)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



### TOP 18

#### Anschlussunterbringung von Flüchtlingen

#### hier: Anmietung der Gemeinschaftsunterkunft in der von-Hindenburg-Str. 76

Der Gemeinderat hat im Jahr 2018 der Anmietung der Gemeinschaftsunterkunft in der von-Hindenburg-Str. 76 zugestimmt um der Anschlussunterbringung von Flüchtlingen gerecht zu werden.

Die Stadt war dabei Untermieter des Landes Baden-Württemberg.

Der Mietvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Eigentümerin läuft zum 31.05.2021 aus. Entsprechend endet auch der Untermietvertrag der Stadt Neckarbischofsheim.

Der Mietzins betrug [REDACTED] EUR/mtl. und die Nebenkostenvorauszahlung [REDACTED] EUR/mtl..

Da wir weiterhin die gesetzliche Verpflichtung haben, die Anschlussunterbringung zu gewährleisten sind wir in Kontakt mit der Grundstückseigentümerin getreten.

Die Grundstückeigentümerin ist gerne bereit, ab dem 01.06.2020 die Gemeinschaftsunterkunft an die Stadt Neckarbischofsheim zu vermieten.

Der verhandelte Mietvertrag entspricht hierbei im Wesentlichen dem ursprünglichen zwischen der Eigentümerin und dem Land Baden-Württemberg.

Der Vertragsentwurf ist der Vorlage beigefügt und die wesentlichen Änderungen sind markiert. Im Folgenden sind dies:

- Nutzung der Räumlichkeiten auch für Obdachlose,
- Mietzins [REDACTED] EUR/mtl.
- Nebenkostenvorauszahlung [REDACTED] EUR.

Aus Sicht der Verwaltung sehen wir die Anmietung als alternativlos an. An der Ausgangssituation zum Jahr 2018 hat sich grundlegend nichts geändert.

Erfreulich ist die Senkung der Miete um über [REDACTED] zu den bisherigen Mietzahlungen. Die Ursache hierfür liegt darin, dass die Mietzahlungen bisher dazu dienen sollten die Investition zur Errichtung der Anlage zu erbringen. Dies ist mit Ablauf des 31.05.2021 erfolgt. An dieser Stelle muss auf die überaus soziale Komponente der Eigentümerin verwiesen werden.

Auf Grund der bisherigen Nebenkostenabrechnungen wurden die zu leistenden Vorauszahlungen entsprechend angepasst.

Die Aufnahme der Unterbringungsmöglichkeit von Obdachlosen war im Jahr 2018 Wunsch der Stadt Neckarbischofsheim. Nun findet sich dies auch im Mietvertrag wieder.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt dem Abschluss eines Mietvertrages mit der Eigentümerin, zur Anmietung der Gemeinschaftsunterkunft in der von-Hindenburg-Str. 76, zu.